



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt über den Antrag vom 27.06.2021 von A gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 fest, dass es sich bei den von ihr anbietenden Kanälen "AnnaCreativeTime", welche unter <https://www.twitch.tv/annacreativetime> und <https://www.youtube.com> abrufbar sein werden, derzeit um keine audiovisuellen Mediendienste im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.06.2021 unter dem Betreff „Frage zu Anzeigepflicht“ gab A (nachfolgend: die Antragstellerin) an, dass sie sich für die Selbstständigkeit mit ihrem Livestreaming Kanal vorbereiten und informieren wolle, ob sie einer Anzeigepflicht unterliege. Die Abklärung, ob es sich bei dem Angebot um einen audiovisuellen Mediendienst handelt, werde für die Wirtschaftskammer Österreich im Zuge der Eröffnung des Gewerbes benötigt. Geplant ist, den Kanal „AnnaCreativeTime“ unter <https://www.twitch.tv/annacreativetime> als Live-Stream und zum Abruf bereit zu stellen sowie das Angebot unter <https://www.youtube.com> zu vervollständigen. Mit der Zeit werde der sekundär über die Plattform „YouTube“ betriebene Kanal mit einem zusätzlichen Angebot erweitert.

Das in Aussicht gestellte Angebot wird im Antrag detailliert beschrieben und ein Scan des Reisepasses der Antragstellerin wird zwecks Identitätsnachweis angefügt. Beteiligungen an dem Kanal seien nicht vorgesehen.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin strebt die Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten an. Die Tätigkeit erfolgt selbstständig als einzige Betreiberin unter eigener redaktionellen Verantwortung.

Die Betreuung erfolgt an der zustellfähigen Adresse in XXX, in einen eigens dafür gewidmeten Raum, wobei Livestreams auch außerhalb der genannten Adresse erfolgen können.

Bislang ist die Antragstellerin keine der KommAustria bekannte Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes.

2.2. Zum Kanal "AnnaCreativeTime"

2.2.1. Das Angebot auf der Plattform „Twitch“

Der Kanal "AnnaCreativeTime" wird unter <https://www.twitch.tv/annacreativetime> unverschlüsselt abrufbar sein. Darin werden zunächst Videos in Form von Livestreams angeboten, welche sodann für eine bestimmte Zeit zum Abruf bereitgestellt werden.

Die Produktion erfolgt auf dem Computer mittels Webcam und in der Streamingumgebung mit weiteren Aufnahmestationen. Zusätzlich wird via Chat mit den Zuschauern kommuniziert. Dazu führt die Antragstellerin an: *„Während die Kommunikation mit den Zuschauern im Chat sehr wichtig ist, muss man auch unterhaltende Tätigkeiten ausführen. Hier hat man viele Möglichkeiten und Kategorien zur Verfügung.“*

Inhaltlich werden die Themen Musik, Kochen, Ernährung und Sport behandelt. Hierzu wird die Ausgestaltung der Livestreams in verschiedenen Arten erfolgen, beispielsweise wird im eigenen Musikstudio mittels Mikrophon und Klavier selbst musiziert oder auch andere Streams begleitet, in welchen der Bildschirm der Antragstellerin für die Zuseher übertragen wird und (andere) Spiel-, Koch- oder Rezeptvideos kommentiert werden.

In geringem Maße sind Livestreams auch Outdoor geplant, etwa beim Spazieren, im Urlaub oder auf Veranstaltungen.

Videos sollen auf regelmäßiger Basis, vier bis sechs Tage die Woche, live gestreamt und hinzugefügt werden und jeweils eine Dauer von mehreren Stunden aufweisen.

Die gewerbliche Betreuung des Kanals wird angestrebt. Abonnenten des Kanals erhalten gegen Zahlung eines monatlichen Betrages in der Höhe von etwa EUR 5,- oder EUR 15,- oder EUR 25,- diverse Extras, wie beispielsweise virtuelle Belohnungen oder Abzeichen. Von diesen Beträgen erhält die Antragstellerin jeweils die Hälfte. Zudem ist die Spendenfunktion über das Bezahlsystem Paypal freigeschaltet, welche ihr zur Gänze zukommt. Auch mit „Bits“-Überweisungen von Zusehern wird gerechnet - hierbei handelt es sich um eine virtuelle Währung der Twitch-Plattform, welche gekauft werden kann, um etwa in einem Livestream durch animierte Emoticons mitzuwirken.

Darüber hinaus wird Werbung geschaltet zum Zeitpunkt des Beitretens zum Livestream und folgend in einem Intervall. Eine betragsgemäße Relevanz erlangen die Werbeschaltungen erst ab

höheren Zuschauerzahlen. Sponsoring kann hinzukommen; In einem solchen Fall wird die Antragstellerin gegen Entgeltzahlung über das Unternehmen bzw. das Produkt sprechen.

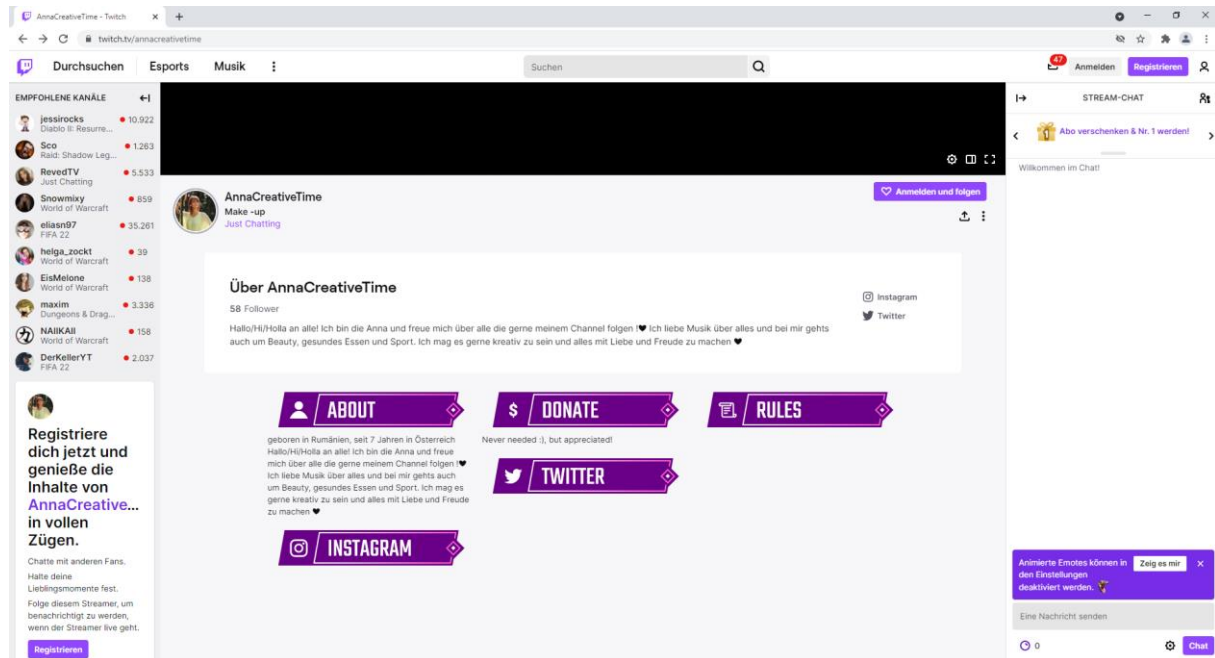


Abbildung 1

In der Beschreibung des Kanals führt die Antragstellerin an: „[...] Ich liebe Musik über alles und bei mir geht es auch um Beauty, gesundes Essen und Sport. Ich mag es gerne kreativ zu sein und alles mit Liebe und Freude zu machen.“

2.2.2. Das Angebot auf der Plattform „YouTube“

Ein weiteres Angebot ist auf der Plattform <https://www.youtube.com> geplant.

Während auf der Plattform „Twitch“ der Kanal seine Basis haben soll, wird zur Vervollständigung des Angebots auf der Plattform „YouTube“ zusätzlich ein Videoangebot zur Verfügung gestellt werden. Die Antragstellerin wird darin eigens kreierte oder bekannte Lieder singen, sowie Videos aus ihrem persönlichen Lebensbereich zeigen.

Videos sollen auf regelmäßiger Basis einmal Woche hinzugefügt werden.

Eine gewerbliche Betreibung ist auch hier in der Form von Werbeschaltungen angedacht. Sponsoring kann hinzukommen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den geplanten Angeboten ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antrag der Antragstellerin sowie der behördlichen Einsichtnahme in den geplanten Dienst unter <https://www.twitch.tv/annacreativetime> am 30.11.2021. Die Feststellung, dass die Antragstellerin bislang keine Tätigkeit als Mediendiensteanbieterin gemeldet hat, ergibt sich aus den Verfahrensakten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob „AnnaCreativeTime“ audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G darstellt, und somit der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

1. *der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
2. *der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
3. *ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

4.3. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Antragstellerin mit "AnnaCreativeTime" audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen. Hierbei ist festzuhalten, dass das geplante Videoarchiv auf „Twitch“, sowie jenes auf „YouTube“, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G darstellen könnte. Der Live-Stream könnte unter der Voraussetzung, dass ein audiovisueller Mediendienst vorliegt, ein Fernsehprogramm gemäß § 2 Z 16 AMD-G darstellen.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben von Art. 1 lit. a bis d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) – kumulativ die nachstehenden Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze

Zur Auslegung des Begriffs eines audiovisuellen Mediendienstes sind zusätzlich die Erwägungsgründe 16 bis 23 zur AVMD-RL heranzuziehen.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbzzweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die Antragstellerin plant in allen ihren Kanälen Werbung zu schalten, wobei auch Sponsoring hinzukommen kann.

Hinsichtlich des Live-Streams bietet sie Abonnements ihres Kanals an, hat die Spendenfunktion freigeschaltet und rechnet auch mit der plattformeigenen käuflich erwerbbarer Onlinewährung der „Bits“-Überweisungen von Zusehern. Es ist daher davon auszugehen, dass bei gegenständlichen Diensten das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

Darüber hinaus wird – laut Angabe der Antragstellerin – die Abklärung, ob es sich bei den Angeboten um audiovisuelle Mediendienste handelt, einzig für die Wirtschaftskammer Österreich anlässlich der Eröffnung des Gewerbes benötigt. Die gewerbsmäßige Betreibung der Kanäle wird daher ausdrücklich angestrebt.

Damit ist die Nachhaltigkeit („in der Regel gegen Entgelt“) der Erwerbsabsicht bei den gegenständlichen Diensten gegeben und das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne des Art 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Die Antragstellerin ist laut eigenen Angaben Inhaberin der gegenständlichen Kanäle. Wie sie selbst mitteilt, produziert sie die Videos auf den Kanälen, welche sie verwaltet, bzw. stellt sie bereit.

Es liegen zudem keine Hinweise vor, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Angeboten jeweils die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als der Antragstellerin selbst erfolgt.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung der Angebote ist daher zu bejahen.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Der Kanal "AnnaCreativeTime" wird als Verbreitungswege die Plattformen „Twitch“ und „YouTube“ nützen. Mangels anderer Angaben ist davon auszugehen, dass das Angebot vollständig in Videomaterial bestehen wird, womit festzustellen ist, dass der Hauptzweck die Bereitstellung von Videos darstellt.

Darüber hinaus handelt es sich bei „YouTube“ derzeit um eine ausschließliche Videoplattform und bei „Twitch“ um eine auf Livestreams zentrierte Plattform, sodass dem Grunde nach bei deren Einsatz, je ein Angebot mit dem Hauptzweck, Videos bereitzustellen, vorliegt.

Es handelt sich daher bei verfahrensgegenständlichen Angeboten um jene mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegungsbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErWG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErWG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf?", MR 2011/228.“

Die geplanten Kanäle beschäftigen sich mit diversen Themen, wie Musik, Kochen, Ernährung und Sport. Besonders hervorgehoben werden in der Kanalbeschreibung *Beauty, gesundes Essen, Sport, Kreativität*. Diese Themen sprechen grundsätzlich ein Massepublikum an.

Für die Herstellung der Videos werden verschiedene Methoden angedacht. Hierfür ist für die Produktion ein eigener abgrenzbarer Raum mit Equipment (mehrere Kameras und Klavier) ausgestattet, womit eine Professionalität angestrebt wird, welche die Eignung einer massenmedialen Wirkung verstärken kann.

Ein Teil der Ausgestaltung wird in einer Begleitung von Streams, in welchen der Bildschirm für die Zuseher übertragen wird und (andere) Spiel-, Koch- oder Rezeptvideos kommentiert werden, geplant. Diese Art der Darbietung ist für ein breites Publikum wenig ansprechend und bedarf einer gewissen Gewöhnung an der Übertragung und der Moderation.

Auch die von der Antragstellerin hervorgehobene Gewichtung der Chatfunktion bei der Live-Übertragung lässt die Angebote vielmehr als Servicekanäle wirken, zu welchen die Kommunikation mit den Usern im Vordergrund stehen. Daher kann nach Auffassung der KommAustria angesichts der sehr eng abgegrenzten Zielgruppe ausgeschlossen werden, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist, im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

Es handelt sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten um keine, die der Bereitstellung von Sendungen zur Unterhaltung, Information oder Bildung dienen.

4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet.

Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis etwa in einem geschlossenen Netzwerk beschränkt sein. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf umgelegt werden.

Es besteht angesichts der geplanten Verbreitung der verfahrensgegenständlichen audiovisuellen Inhalte auf der Live-Stream-Plattform „Twitch“ und der Video-Sharing-Plattform „YouTube“ kein Zweifel daran, dass die verfahrensgegenständlichen Angebote sich an die Allgemeinheit richten, da sie für jedermann frei zugänglich sind.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die verfahrensgegenständlichen Angebote der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Angeboten diesem Kriterium genüge getan wird.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die verfahrensgegenständlichen Angebote mangels Vorliegen von Sendungen zur Unterhaltung, Information oder Bildung derzeit keine audiovisuellen Mediendienste gemäß § 2 Z 3 AMD-G darstellen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 1.950/21-132“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Jänner 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)